

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen (hier: Wahl der Landrätin/des Landrats des Kreises Gütersloh und Wahlen zum Kreistag des Kreises Gütersloh sowie Wahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und zum Gemeinderat der Gemeinde Steinhagen) statt.
Die Wahlen werden miteinander in denselben Wahlräumen durchgeführt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Steinhagen ist die Gemeinde Steinhagen in die Wahlbezirke 1 bis 17 eingeteilt worden. Eine weitere Unterteilung in Stimmbezirke ist nicht erfolgt. Für die Wahl zum Kreistag des Kreises Gütersloh bilden die Wahlbezirke 1 bis 8 und 13 den Kreiswahlbezirk 126. Die Wahlbezirke 9 bis 12, 14 bis 17 und der Stadtwahlbezirk 1 aus Harsewinkel den Kreiswahlbezirk 125.

Wahlbezirk	Wahllokal
Wahlbezirk 1	Begegnungsstätte „Landeplatz“, Amshausener Straße 89
Wahlbezirk 2	Alte Feuerwehr Amshausen, Tiergarten 44
Wahlbezirk 3	Mensa Grundschule Amshausen, Auf dem Kampe 2
Wahlbezirk 4	Mensa Grundschule Amshausen, Auf dem Kampe 2
Wahlbezirk 5	Grundschule Amshausen, Auf dem Kampe 2
Wahlbezirk 6	Alte Mensa Realschule Steinhagen, Laukshof 10
Wahlbezirk 7	Mensa Grundschule Steinhagen, Pestalozzistraße 1
Wahlbezirk 8	Mensa Grundschule Steinhagen, Pestalozzistraße 1
Wahlbezirk 9	Turnhalle Grundschule Steinhagen, Pestalozzistraße 1
Wahlbezirk 10	Turnhalle Grundschule Steinhagen, Pestalozzistraße 1
Wahlbezirk 11	Mensa Schulzentrum, Laukshof 4
Wahlbezirk 12	Mensa Schulzentrum, Laukshof 4
Wahlbezirk 13	Foyer Realschule Steinhagen, Laukshof 10
Wahlbezirk 14	Foyer Realschule Steinhagen, Laukshof 10
Wahlbezirk 15	Mehrzweckhalle Brockhagen, Kellerstraße 22
Wahlbezirk 16	Mehrzweckhalle Brockhagen, Kellerstraße 22
Wahlbezirk 17	„Jugendraum“ Sporthalle Brockhagen, Kellerstraße 22

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.08.2025 bis 24.08.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem jede/r Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann bis zum Ende der Wahl auch im Rathaus der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, Zimmer 110, eingesehen werden.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und in den Wahlräumen bereitgehalten. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - a) für die Wahl der Landrätin/des Landrats: **blaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die Wahl zum Kreistag: **rote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - c) für die Wahl der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters: **grüne** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - d) für die Wahl zum Gemeinderat: **weiße** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Jede wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen. Der Personalausweis oder der Reisepass ist deshalb mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden. **Die Wahlbenachrichtigung wird für eine mögliche Stichwahl am 28.09.2025 nicht einbehalten.**
5. Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die einzelnen Wahlen jeweils **eine Stimme**, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welche Bewerberin/welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt mit näheren Hinweisen zur Briefwahl. Der Wahlbrief der Gemeinde Steinhagen mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Gemeinde Steinhagen zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch innerhalb der genannten Frist bei der Gemeinde Steinhagen, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, abgegeben werden oder in den dortigen Briefkasten geworfen werden.
7. Für die Gemeinde Steinhagen werden acht Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände I bis IV treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen zusammen. Die Briefwahlvorstände V bis VIII treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Steinhagen, Rathausstraße 2, 33803 Steinhagen zusammen. Die Ermittlung des Ergebnisses aus der Briefwahl erfolgt zentral in den Briefwahlvorständen.
8. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

9. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Strafbarkeit nach 107 a Strafgesetzbuch liegt vor und auch der Versuch ist nach 107 a Absatz 3 des Strafgesetzbuchs strafbar.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Brief sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Steinhagen, den 03.09.2025

Gemeinde Steinhagen
In Vertretung

gez.
Jens Hahn